

Zeitschrift: Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus
Band: 65 (1971)
Heft: 3

Artikel: Wehrdienstverweigerung und Ersatzdienst ; Thesen des SFR zur Schaffung eines Zivildienstes in der Schweiz
Autor: Braunschweig, Hansjörg
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-141885>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wehrdienstverweigerung und Ersatzdienst

Washington, 23. Februar 1971 (upi)

«Am Dienstag forderte der Vorsitzende des Ausschusses der Streitkräfte, Edward Hebert, die Wehrdienstverweigerung solle in den USA in Zukunft nicht mehr ausschließlich aus religiösen Gründen möglich sein. Hebert erklärte in Washington, Grundlage für die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer solle künftig die «Ehrlichkeit» der Ueberzeugung des Wehrpflichtigen sein, daß der Dienst mit der Waffe unmoralisch sei. Die anerkannten Wehrdienstverweigerer sollten für drei Jahre zu einem zivilen Ersatzdienst eingezogen werden.» NZZ Nr. 90, 24. Februar 1971.

Ein Vorschlag, der auf den ersten Blick einen Fortschritt gegenüber der gegenwärtigen Praxis bedeutet. Diese geht bei uns dahin, Wehrpflichtigen, die sich auf ihre Zugehörigkeit zu einer religiösen Sekte, den «Zeugen Jehovas», zum Beispiel, berufen, keine Schwierigkeiten zu machen, das heißt, sie ohne weiteres vom Dienst mit der Waffe zu befreien, und, da sie sich weigern, überhaupt eine Leistung zu erbringen, die irgendwie mit dem Militär zusammenhängt, sie aus der Armee auszustoßen. Wehrpflichtige, die sich auf ihre ethischen und humanitären Grundsätze berufen, mögen sie in ihrem Privatleben noch so vorbildlich und vertrauenswürdig sein, können von Seiten der Militärrichter nicht auf so viel Verständnis für ihre Motive zählen. Bekanntlich ist es weithin eine Ermessensfrage, wie weit der Auditor die Argumente des Wehrdienstverweigerers berücksichtigen will. Er ist ja Ankläger und Richter im gleichen Konfliktfall, eine Rechtswidrigkeit, die längst hätte behoben werden sollen. Wie sich in den Dienstverweigerer-Prozessen der letzten Jahre zeigt, ist die Einstellung der Militärrichter auch gewissen Wandlungen unterworfen. So besteht gegenwärtig etwa die Neigung, eine ethische Begründung der Wehrdienstverweigerung als politisch motiviert abzutun, das heißt nicht anzuerkennen. Wie die Aussprache über dieses Thema im Schoße der Neuen Helvetischen Gesellschaft auf Schloß Lenzburg dartat, tendiert auch unser derzeitiger Vorsteher des EMD, Bundesrat Gnägi, dahin. Er erklärte rundweg, er anerkenne politische Motive für die Wehrdienstverweigerung nicht.

Damit stellt sich wieder die Hauptfrage, mit der offenbar auch die amerikanischen Militärbehörden ständig konfrontiert werden. Woher nehmen Militärrichter die Kompetenz, oder besser die Anmaßung, eine Begründung als echt, ehrlich, oder aufrichtig oder wie man das nennen mag, einzuschätzen, eine andere, in den Augen des juristischen Laien gleichwertige — als politisch oder sonstwie nicht genügend zu verwerfen. Die Unterschiede in der Beurteilung der Motive sind bekanntlich frappant, je nach Ort und Zeit und Person des Angeklagten wie des Richters:

Das braucht hier nicht im Einzelnen nachgewiesen zu werden, die Akten sind ja irgendwie zugänglich und sprechen eine deutliche Sprache. Die Parallele mit dem Bührleprozeß ist auch hier aufschlußreich. Dort bestand beim Ankläger kein Zweifel an Bührles Schuld, doch wirkte sich der Umstand, daß gegen die Behauptungen des Delinquenten kein Gegenbeweis geleistet werden konnte zugunsten des Angeklagten aus. In den Wehrdienstverweigerer-Prozessen, wo ein schlüssiger Beweis auch nicht erbracht werden kann, wirkt sich diese Tatsache in vielen Fällen gegen den Angeklagten aus! Die Folgerung, die man aus dieser Sachlage ziehen muß, lautet: Weg mit den Militärgerichten.

Ein Blick auf die grauenhaften Justizirrtümer und Justizverbrechen, die sich die deutschen Militär Richter unter Hitler zuschulde kommen ließen, spricht eindeutig für die Abschaffung unserer violetten Justiz, wenn sie auch nicht mit der des Tausendjährigen Reiches auf eine Stufe gestellt werden soll. Außer der rechtlichen Anomalie, die erwähnt wurde, verwehrt sie dem Angeklagten auch die Appellation an eine höhere Instanz.

Ein anderer Aspekt der Wehrdienstverweigerung und ihrer «Ahnung» liegt im Ersatzdienst, den die Wehrdienstverweigerer zu leisten wünschen. Da ist nun auffällig, daß in der Bundesrepublik, wo die Anträge auf Ersatzdienst im Jahre 1970 auf über 19 000 (1969: 14 420) anstiegen, sich die Schwierigkeit ergab — oder mindestens von den Behörden als Vorwand gebraucht wurde — daß die Unterbringung der Wehrpflichtigen im zivilen Ersatzdienst nicht möglich sei. Während Ende 1970 die Anzahl verfügbarer Ersatzdienstplätze 6150 ausmachte, konnten weitere 6400 Anwärter nicht oder nicht sinngemäß eingesetzt werden. Mindestens hörte man von Protesten und Streiks der Ersatzdienst Leistenden. Angesichts der angespannten Lage im Dienstleistungssektor, des Personalmangels in Spitälern und Sozialdiensten aller Art muß man sich fragen, ob da nicht bewußte Sabotage durch reaktionäre Behörden dahinter steckt.

Kein Zweifel besteht darüber, daß für Ersatzdienst-Anwärter in der Schweiz kein Mangel an Einsatzmöglichkeiten bestehen wird — bei gutem Willen der zuständigen Stellen — und wenn der Zivildienst in der Schweiz einmal funktioniert. Als Beleg mögen die Thesen des Schweizerischen Friedensrates, die nachstehend aufgeführt sind, dienen. Red.

Thesen des SFR zur Schaffung eines Zivildienstes in der Schweiz

Bund und Private ermutigen die Jugend, freiwillig einen Dienst für die Gemeinschaft zu leisten.

Solange die gesellschaftlichen und erzieherischen Voraussetzungen für freiwillige Dienstleistungen nicht erfüllt sind, ist jeder Schweizer, der die vollen bürgerlichen Rechte genießt, innerhalb oder außerhalb der Gesamtverteidigung dienstpflchtig.

1. Die freie Wahl zwischen den verschiedenen Diensten innerhalb oder außerhalb der Gesamtverteidigung ist jederzeit gewährleistet.
2. Die Dauer der verschiedenen Dienste richtet sich unter Berücksichtigung der Rechtsgleichheit nach den Bedürfnisse des Projektes und nach dem Charakter des Einsatzes.
3. Wer einen Dienst außerhalb der Gesamtverteidigung zu leisten wünscht und sich nicht den Ideen eines gewaltfreien Zivildienstes verpflichtet weiß, kann einen humanitären Dienst im Rahmen der Eidgenossenschaft, einen nationalen oder internationalen Organisation leisten.
4. Der gewaltfreie Zivildienst muß ein konstruktiver Dienst zugunsten eines auf Gerechtigkeit beruhenden Friedens sein:
 - a) er fördert die Verständigung zwischen Völkern und Gemeinschaften aller Art, zwischen Mehrheiten und Minderheiten;
 - b) er bemüht sich, die Ursachen von Konflikten zu verstehen, wie auch Konflikte zu verhindern oder sie gewaltfrei zu lösen;
 - c) er wirkt bei der Lösung sozio-ökonomischer Probleme mit, die als Folge unbefriedigter Bedürfnisse entstanden sind (dieser Hilfe geht eine wissenschaftliche Untersuchung über die Bedürfnisse voraus);
 - d) er fördert das soziale Verantwortungsbewußtsein des Zivildienstleistenden.
5. Der Zivildienst umfaßt im Rahmen der unter Punkt 4 genannten Bedingungen folgende Einsatzarten:
 - a) Sozialdienste (in Spitälern, Rehabilitationszentren; in Sozial-, Erziehungs- oder Freizeitzentren; in benachteiligten ländlichen Gebieten; Wohnungs- und Quartiersanierungen; Mitarbeit in Schulen und Verwaltungen usw.);
 - b) Katastrophendienste;
 - c) Entwicklungshilfe ohne jegliche Diskriminierung;
 - d) allgemeine Mitarbeit in Friedensorganisationen (administrativ, informatorisch, wissenschaftlich).
6. Die unter Punkt 5 genannten Einsatzarten können auf internationaler Ebene realisiert werden.
7. Träger des gewaltfreien Zivildienstes sind private oder öffentliche, nationale oder internationale Organisationen, die den unter Punkt 4 genannten Bedingungen entsprechen.
8. Wer sich für einen Zivildienst entscheidet, hat Anspruch auf eine allgemeine und eine spezialisierte Ausbildung, welche den unter Punkt 4 genannten Bedingungen entspricht und die individuellen Fähigkeiten und die gewählte Einsatzart berücksichtigt.

Bern, 27. September 1970

Schweizerischer Friedensrat
Präsident: Hansjörg Braunschweig